

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf einer 12. FSG-Novelle und einer StVO
Novelle; Stellungnahme

Datum: November 2007
Zahl: -2V-BG-5175/4-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	05 0 536 – 30201
Fax:	05 0 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das**Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie**st4@bmvit.gv.atbegutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Zu den mit Schreiben vom 22. 10. 2007, GZ BMVIT-170.706/0007-II/ST4/2007 zur Stellungnahme übermittelten Entwürfen einer 12. FSG-Novelle sowie einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Z 1 der 12. FSG-Novelle (§ 7 Abs. 3) wird bemerkt, dass die Verknüpfung eines 0,5 Promilledeliktes mit anderen Vormerkdelikten, insbesondere die vorgesehene Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat, wenn im Fall einer zweiten Vormerkung zumindest eines ein 0,5 Promilledelikte war, wird abgelehnt, da eine solche Vorgangsweise nicht dazu dient, die Einsicht des Betroffenen hinsichtlich der Verwerflichkeit von Alkoholdelikten zu schärfen. Dies soll aber offenbar der Zweck der Änderung des Vormerksystems hinsichtlich der Begehung von Alkoholdelikten sein.

Zu Z 7. der 12. FSG-Novelle (§ 30b Abs. 1 Z 2) wird bemerkt, dass davon auszugehen ist, dass bei einer erstmaligen Begehung eines 0,5 Promilledelikts keineswegs davon auszugehen ist, dass die betreffende Person ein Alkoholproblem hat. Es wird daher vorgeschlagen, in solchen Fällen eine spezielle Art der Nachschulung mit weniger als 6 Unterrichtseinheiten vorzusehen.

1 Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA